



Amtsgericht Tostedt

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 31/25

31.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 17. November 2026, 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Unter den Linden 23, 21255 Tostedt, Saal/Raum CE.02, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Appel** Blatt **813** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Appel	4	1/64	Hof- und Gebäudefläche, Karlsteinweg 3, 3a	1901

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.11.2026 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 481.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Es handelt sich um ein bebautes Grundstück mit einem freistehenden Wohngebäude mit 3 Wohneinheiten (durch Brandschaden stark beschädigt), aufgeteilt in Kellergeschoss, Nutzfläche ca. 249 m², Erdgeschoss (Wohnung 1), Wohnfläche ca. 130 m², Nutzfläche ca. 9 m², Dachgeschoss (Wohnung 2), Wohnfläche ca. 109 m², Erd- und Dachgeschoss (Wohnung 3), Wohnfläche ca. 103 m², im Gebäude integrierte Garage, Kfz-Unterstand mit ca. 63 m² Nutzfläche, Gaszentralheizung, ursprüngliches Baujahr 1976, Garage und Kfz-Unterstand im Jahr 1990 errichtet, Anbau/Erweiterung 2. Wohneinheit im Jahr 1997, Erweiterung/Einbau 3. Wohneinheit im Jahr 2004.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-tostedt.niedersachsen.de

Reinert
Rechtspfleger